

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amstetten

Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen in der Gemeinde Amstetten

Die Gemeinde Amstetten erlässt aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 3 Abs. 3, 7 Corona-Verordnung- CoronaVO , § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Versammlungen, Aufzüge und sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Öffentliche und privaten Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und im Freien mit weniger als 50 Teilnehmenden sind anzeigepflichtig unter Vorlage einer Risikobewertung bei der Gemeinde Amstetten.
3. Von diesem Verbot ausgenommen sind unabweisbare Veranstaltungen der Verwaltung, der Fachbehörden und der Fachämter sowie anderer Hoheitsträger, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und/oder die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung dienen.
4. Der Betrieb folgender Einrichtungen mit Besuchenden ist verboten:
 - a. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Ausstellungen und Theater
 - b. Sportstätten in geschlossenen Räumen
 - c. Volkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen
 - d. Jugendhäuser
 - e. öffentliche Bibliotheken
 - f. Vergnügungsstätten
 - g. Spielplätze
5. Ausnahmen von diesen Regelungen können vom Bürgermeister der Gemeinde Amstetten unter Angabe eines wichtigen Grundes unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen zugelassen werden.
6. Diese Anordnung ist bis einschließlich **19. April 2020** befristet.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltungen bzw. Schließung des Betriebs) angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Absatz 4 LVwVfG an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Amstetten (Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten) nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Amstetten, Lonetalstr. 19, 73340 Amstetten oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstr. 30, 89077 Ulm, Widerspruch erheben.

Hinweis und Empfehlungen:

1. Die Gemeinde Amstetten empfiehlt darüber hinaus alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
3. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung gemäß den jeweils geltenden Regelungen des IfSG bußgeld- oder sogar strafbewehrt ist.

Amstetten, 17.03.2020


Johannes Raab
Bürgermeister